

Mietzinsforderungen gegen Militärpersonen.

Wien, 29. August.

Nach § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juni 1914, N. G. Bl. Nr. 178, sind wegen Mietzinsforderungen gegen Personen, welche im Sinne dieser Verordnung als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, während der mit der Verordnung näher bezeichneten Zeit nur Exekutionshandlungen zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zulässig. Es wäre daher den Hausbesitzern nicht möglich, den für die Steuerabrechnung wegen Uneinbringlichkeit der Mietzinse nach dem Gesetze vom 24. Oktober 1896 vorgeesehenen Nachweis der Erfolglosigkeit der gerichtlichen Exekutionsführung zu erbringen. Das Finanzministerium hat nun für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse die Verfügung getroffen, daß der Beweis der Uneinbringlichkeit auch dann als gegeben angenommen werden kann, wenn der Hausbesitzer in einer rechtsverbindlichen und dem Mieter oder dessen Vertreter zur Kenntnis gebrachten Erklärung auf die bereits fällige Zinsquote verzichtet. Diese Ermächtigung gilt ausnahmsweise auch hinsichtlich der Personen, welche zum Hausbesitzer in einem Dienstverhältnisse stehen oder gestanden sind, somit von der Steuerabrechnung ausgeschlossen wären, sowie auch hinsichtlich der Personen, welche infolge der aus Anlaß der Kriegskriege erfolgten Einstellung oder Reduktion des Betriebes der Unternehmung in der sie beschäftigt waren, arbeitslos geworden sind. Die Verzichtserklärungen sind stempelfrei.